

Ausschlussklausel zu den Veranstaltungen des Begleitprogramms

Entsprechend § 6 Abs. 1 VersG sind Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, von der Versammlung ausgeschlossen. Die Veranstaltungsleitung kann TeilnehmerInnen, die die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen. Wer von der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen. PressevertreterInnen haben sich durch einen Ausweis zu legitimieren. Das Fotografieren ist während der Veranstaltungen verboten.

